

STATUTEN

Verein Berufslernverbund Thal-Mittelland
mit Sitz in Zuchwil

Präambel

Die in diesen Statuten in männlicher Form bezeichneten Funktionen gelten auch für Frauen.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Berufslernverbund Thal-Mittelland“, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Zuchwil.

Art. 2

Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern. Er fördert die Zusammenarbeit in der Berufsbildung und den Kontakt zu Behörden, Gemeinden, Wirtschaft und Ausbildungsstätten. Der Verein kann ein Bildungszentrum betreiben.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind den Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft erwerben insbesondere Verbundsbetriebe und Partnerbetriebe.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind jeder Beitragspflicht enthoben und geniessen im Übrigen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Geschäftsleitung entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten an die Geschäftsleitung jeweils auf den 31. Juli.

Ein Mitglied, welches in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen der Statuten, des Verbundvertrages oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Geschäftsleitung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Wer die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann von der Geschäftsleitung auf die nächste Generalversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5

Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge der Verbundfirmen gemäss Verbundvertrag;
- c) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen;
- d) Zuwendungen Dritter;
- e) Gebühren für andere Dienstleistungen an Drittfirmen;
- f) Sponsoring und Gönnerbeiträge, Ausbildungsbeiträge.

Art. 6

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Organisation des Vereins

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 8

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Prüfung und Abnahme des Lageberichts und der Jahresrechnung;
- g) Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses;
- h) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. August bis 31. Juli dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10

Einberufung und Traktanden

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail eine Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Allfällige ergänzende Dokumente können zudem im Mitgliederbereich der Webseite aufgeschaltet werden. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten beantragen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird. Über solche Anträge kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12

Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Eine vom Vorstand bestimmte Person (z.B. aus der Geschäftsstelle) führt über die Verhandlung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und maximal 6 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Leitung der Geschäftsstelle, die Leitung Bildungszentrum und die Leitung Finanzen und Personal sind als Beisitzende mit Antragsrecht zusätzlich im Vorstand vertreten. Sie können sich untereinander oder durch eine bei ihnen angestellte Person vertreten lassen.

Art. 14

Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (wird durch den Vorstand geregelt)
- c) Buchführung und Genehmigung des Voranschlages des Vereins;
- d) mittelfristige Planung zuhanden der Generalversammlung;
- e) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;

- f) Genehmigung der von der Geschäftsleitung vorgelegten Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle und über deren Aufbau und Betrieb;
- g) Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins und die Umsetzung des Pflichtenhefts;
- h) Genehmigung des Vorschlags der Geschäftsleitung für die Leitung der Geschäftsstelle und das notwendige Personal;
- i) Aufsicht über das Bildungszentrum;
- j) Genehmigung des Vorschlags der Geschäftsleitung für die Leitung des Bildungszentrums und des notwendigen Personals;
- k) Genehmigung des Vorschlags der Geschäftsleitung für die Leitung Finanzen und Personal und das notwendige Personal;
- l) Abschluss der für den Betrieb des Bildungszentrums notwendigen Verträge;
- m) Genehmigung des von der Geschäftsleitung vorgelegten Betriebsreglements für das Bildungszentrum;
- n) Genehmigung des Voranschlages/Budgets des Bildungszentrums und der Geschäftsstelle.

Art. 15

Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden. Sofern es die Geschäfte erfordern, können an der Vorstandssitzung zwecks fachlicher Beratung Dritte ohne Antrags- oder Stimmrecht teilnehmen.

Art. 16

Beschlussfähigkeit und Verfahren

Die anwesenden Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen. Die Sitzung kann auch ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln (virtuelle Sitzung) stattfinden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Geschäftsleitung

Art. 17

Mitglieder

- a) Präsident;
- b) Leitung Geschäftsstelle
- c) Leitung Bildungszentrum;
- d) Leitung Finanzen und Personal;

Aufgaben

- a) Operative Führung des Vereins sowie Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Verträge mit neuen Verbundfirmen
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Weitere von der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesene Aufgaben.

Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einem Berufs- Ausbildungsverbund oder einer anderen Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 20

Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 21

Inkrafttreten

Die Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 13. Juni 2013 in Kraft.

Die Statutenrevision wurde von der Generalversammlung am 22. November 2023 genehmigt.

Wangen an der Aare, 22. November 2023

Der Präsident
sig. Stefan Winistörfer

Die Protokollführerin
sig. Nathalie Müller